



## Bekanntmachung

### **Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rathausquartier“ der Gemeinde Halstenbek für das Gebiet nördlich der Feldstraße, westlich des Sportplatzes, südlich der Kindertagesstätte Erlöserkirche sowie östlich der fußläufigen Verbindung zwischen der Gustavstraße und der Feldstraße**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.11.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rathausquartier“ der Gemeinde Halstenbek für das Gebiet nördlich der Feldstraße, westlich des Sportplatzes, südlich der Kindertagesstätte Erlöserkirche sowie östlich der fußläufigen Verbindung zwischen der Gustavstraße und der Feldstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.01.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung in Halstenbek, Zimmer 42, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Diese Bekanntmachung wird im Zeitraum vom 16.01.2014 bis zum 21.02.2014 unter der Internetadresse [www.halstenbek.de](http://www.halstenbek.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Halstenbek, den 14.01.2014

Gemeinde Halstenbek  
Die Bürgermeisterin  
gez. Linda Hoß-Rickmann